

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 17. April 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 77.) Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. — (Nr. 78.) Anpassung der Pfarrbesoldung an die erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten. — (Nr. 79.) Pfarrbesoldung. — (Nr. 80.) Ruhen des Wahlkampfes in der Karwoche. — (Nr. 81.) Abführung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen. — (Nr. 82.) Nichtbeitreibung kleiner Beträge im Verwaltungszwangsverfahren. — (Nr. 83.) Stempelsteuerbefreiung der Kirche. — (Nr. 84.) Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1923 (1. 4. 23 bis 31. 3. 24). — (Nr. 85.) Gewährung von Beihilfen gemäß § 60^a des Finanzausgleichsgesetzes. — (Nr. 86.) Der Deutsche Evangelische Filmdienst. — (Nr. 87.) Einreichung von Prüfungszeugnissen. — (Nr. 88.) Mitglieder der ersten ordentlichen Provinzialsynode der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schrift. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. April 1924.

(Nr. 77.) Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.

Die im Abschnitt II Absatz 1 der Ausführungsanweisung der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 8. Dezember 1922 vorgeschriebenen Nachweisungen (R.-G.-Bl. 1922 Seite 222) sind für das Rechnungsjahr 1923 unverzüglich aufzustellen und dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung bis zum 1. Mai d. J. vorzulegen. Die Herren Superintendenten wollen uns diese Nachweisungen gesammelt bis zum 15. Mai d. J. einreichen.

Mit Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats haben sich die Nachweisungen nur auf die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 31. März 1924 zu erstrecken, auf die Angaben aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1923 kann wegen der damaligen Geldentwertung verzichtet werden.

Die erforderlichen Nachweisungen (vergl. die im R.-G.-Bl. 1922 Seite 226 und 231 abgedruckten Muster) sind von den betreffenden Kirchengemeinden selbst anzuerstigen bezw. auf ihre Kosten zu beschaffen.

Zur Erleichterung werden wir indes den Herren Superintendenten die für die Pfarrstellen ihrer Diözese erforderlichen Nachweisungen des Musters 1 zugehen lassen. Wir ersuchen die Herren Superintendenten, sich für jedes Stück von den Kirchengemeinden gelegentlich 10 Pfg. erstatten zu lassen und diese gesammelt an uns abzuführen. Die Eintragungen in die ursprünglich für das Rechnungsjahr 1922 bestimmt gewesenen Formulare sind natürlich für die Rechnungsjahre 1922 und 1923 zu machen und die vorgedruckten Jahreszahlen 1921 in 1922 und 1922 in 1923 abzuändern.

Lgb. III. Nr. 1056.

D. Gofner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. April 1924.

(Nr. 78.) Anpassung der Pfarrbesoldung an die erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten.

Entsprechend der Aufbesserung der Dienstbezüge der Staatsbeamten haben sich die zuständigen Herren Staatsminister damit einverstanden erklärt, daß den Dienst- und Versorgungsbezügen der Pfarrgültlichen, Ruhestandspfarrrer und Pfarrhinterbliebenen anstelle der bisherigen im Kirchlichen Amtsblatt 1923. Seite 231, veröffentlichten Sätze vom 1. April 1924 ab folgende Sätze zu Grunde gelegt werden:

1. Grundgehalt in der unteren Gruppe:

2500 — 2650 — 2750 — 2850 — 3000 — 3150 — 3270 — 3390 G.-M. jährlich.

2. Gehobenes Grundgehalt (in Ausführendenstellen):

2900 — 3050 — 3200 — 3360 — 3510 — 3630 — 3780 — 3930 G.-M. jährlich.

3. Ortszuschlag:

In den Orten der Ortsklasse	A	B	C	D	E
bei einem Grundgehaltsanlag	ein Betrag von G.-M. jährl.				
a) bis zu 2850 G.-M. jährl.	720	570	480	390	360
b) über 2850 G.-M. jährl.	960	780	630	510	390

Davon sind bis auf weiteres nur 80 v. H. zu zahlen, also

In den Orten der Ortsklasse	A	B	C	D	E
bei einem Grundgehaltsanlag	ein Betrag von G.-M. jährl.				
a) bis zu 2850 G.-M. jährl.	576	456	384	312	240
b) über 2850 G.-M. jährl.	768	624	504	408	312

4. Anrechnung der Dienstwohnung allgemein mit 100 v. H. des zuständigen Ortszuschlages (vorläufig nach den Sätzen unter Ziffer 3 Abs. 2) einschließlich etwaigen örtlichen Sonderzuschlages.

5. Kinderbeihilfe: 13 — 15 — 17 G.-M. monatlich.

6. Frauenbeihilfe: 8 G.-M. monatlich.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze bestehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher durch Erlass vom 7. d. Mts. — E. O. I. 6835 II — angeordnet, daß diese Sätze und Grundsätze für die Übergangsversorgung des Pfarrerstandes nach den sonstigen Vorschriften vom 31. Juli 1923 (R.-G. und B.-Bl. S. 35 ff., Kirchl. Amtsbl. S. 139 ff.) mit Wirkung vom 1. April 1924 Geltung finden. Insbesondere bleibt hinsichtlich der obigen Nr. 4 die für den Ausgleich von Härten vorgesehene Bestimmung in § 8 Nr. 1 b Abs. 3 dieser Vorschrift bestehen.

Die Anweisung der hiernach für Monat April noch erforderlichen Beihilfe — Abschlagszahlungen usw. — wird möglichst beschleunigt werden.

Lgb. III. Nr. 1073.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. April 1924.

(Nr. 79. Pfarrbesoldung.)

Die durch unsere Allgemeine Verfügung vom 11. September 1923 (R. A. Bl. 1923, Seite 159 ff.) vorgeschriebenen Nachweisungen sind uns auch für das Rechnungsjahr 1924 zu den festgesetzten Zeitpunkten durch Vermittelung der Kreissynodalvorstände einzureichen.

Die durch unsere Allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 1923 — III. Nr. 2828 (R. A. Bl. Seite 182) angeordneten Anzeigen über die in jedem Monat für die Pfarrbesoldung erzielten örtlichen Einnahmen, deren Höhe eventuell schätzungsweise zu ermitteln ist, sind vom 1. April d. J. ab den Herrn Superintendenten bis zum 15. des vorausgegangenen Monats, erstmalig für die Monate April und Mai d. J. bis zum 20. April d. J. und zwar getrennt von einander, zu erstatten. Letztere wollen die Angaben in einem Sammelbericht zusammenfassen, der uns bestimmt bis zum 25. eines jeden Monats, für die Monate April und Mai also bis zum 25. April, für den Monat Juni bis zum 25. Mai usw. zu erstatten ist. Die etwaigen säumigen Geistlichen haben sich dann selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Verteilung der Beihilfeabschlagszahlungen für ihre Kirchgemeinden nicht bedacht werden können.

Die Anweisung der für Monat April noch erforderlichen Beihilfeabschlagszahlungen (vgl. R. A. Bl. Nr. 78) kann erst erfolgen, wenn feststeht, in welcher Höhe örtliche Deckungsmittel für Monat April d. J. zur Pfarrbesoldung verfügbar sind.

Von den Anzeigen über die Höhe der in den Monaten Februar und März d. J. erzielten Einnahmen kann jedoch abgesehen werden.

Lgb. III. Nr. 1068.

D. G o ß n e r.

(Nr. 80.) Ruhen des Wahlkampfes in der Karwoche.

Nachdem der Beschluß des Reichstags, in der Karwoche den Wahlkampf ruhen zu lassen, aus formalen Gründen nicht Gesetz geworden ist, hat der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses sich veranlaßt gesehen, namens des Kirchenausschusses das folgende Schreiben an sämtliche Reichstagsparteien zu richten:

„Der Herr Reichspräsident hat den Termin der Reichstagswahlen auf Sonntag, den 4. Mai d. Js. festgesetzt. Damit fällt das Osterfest in die Zeit der Wahlvorbereitungen. Der Wahlkampf hat bereits begonnen. Weitesten Kreise der Bevölkerung wünschen und verlangen, daß die Woche vor dem Osterfest, die als „stille Woche“ bezeichnet wird, durch laute Veranstaltungen nicht gestört wird. Im Namen der im Deutschen Evangelischen Kirchensbund zusammengeschlossenen deutschen evangelischen Landeskirchen bittet der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß daher, in der Zeit vom 13. — 21. April d. Js. (Palmsonntag bis Ostermontag) den Wahlkampf ruhen zu lassen und den Frieden der Karwoche nicht zu stören. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß ist der festen Zuversicht, daß die weit überwiegende Mehrheit des gesamten deutschen Volkes hinter dieser Bitte steht.“

Die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräte unseres Aufsichtsbereichs ersuchen wir, im Sinne der obigen, an die Vorstände aller Reichstagsparteien in unserer Provinz gerichteten Bitte zu wirken.

Lgb. VI. Nr. 572.

D. Goßner.

(Nr. 81.) Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen.

Gesetz über die Aenderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen. Vom 7. März 1924.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes, daß die Vorschriften über die Art und Berechnung der Entschädigungen für abzulösende, auf Dienstbarkeit beruhende Berechtigungen, die in den Gesetzen über die Ablösung dieser Berechtigungen getroffen sind, anderweit regelt, können solche Berechtigungen nur abgelöst werden, wenn Abfindung in Land gewährt wird oder über die sonst zu gewährende Entschädigung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Einverständnis besteht.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. April 1924.

Vorstehendes Gesetz bringen wir den kirchlichen Organen zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 1091.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. April 1924.

(Nr. 82.) Nichtbeitreibung kleiner Beträge im Verwaltungsverfahren.

Der Herr Finanzminister hat in einem Erlasse vom 31. März d. Js. — II B 892 — (Preussisches Besoldungsblatt 1924, Nr. 26 Seite 93) darauf hingewiesen, wie die Finanzlage der öffentlichen Körperschaften es nicht mehr vertretbar erscheinen lasse, daß im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach der Verordnung vom 15. November 1899 (G. S. S. 545) geringfügige Beträge beigetrieben werden, deren Höhe in keinem Verhältnis zu den mit der Beitreibung verbundenen Kosten steht. Die Vollstreckungsgläubiger werden daher in solchen Fällen, wie es bereits vielfach geschehen ist, zur Vermeidung von Verlusten für die Vollstreckungsbehörde auf die Beitreibung verzichten und die rückständigen Beträge niederschlagen müssen.

Um im Interesse des Geschäftsbetriebes der Vollstreckungsbehörden eine möglichst einheitliche Handhabung dieses Grundsatzes zu gewährleisten, hat der Minister angeordnet, daß von der Einleitung der Zwangsvollstreckung und der Einzelmahnung bei Beträgen, deren Goldwert am Tage der Beitreibung 50 Pfennig nicht erreicht, allgemein Abstand zu nehmen und die Niederschlagung solcher Beträge herbeizuführen ist. Sollte die für die Niederschlagung zuständige Stelle auf der Beitreibung bestehen, so hat die Vollstreckungsbehörde dem zu entsprechen; es ist jedoch geeignetenfalls an den Finanzminister zu berichten.

Lgb. IV. Nr. 1092.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. April 1924.

(Nr. 83.) Stempelbefreiung der Kirche.

Die Gemeindefkirchenräte weisen wir darauf hin, daß nach der abgeänderten Fassung des Preussischen Stempelsteuergesetzes vom 16. März 1924 (Preussische Gesetzsammlung Seite 139 ff.) von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind:

- a) der Fiskus.....
- b) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;
- c) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;
- d) öffentliche Schulen, Universitäten und Hochschulen, die juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind, sowie als ausschließlich gemeinnützig anerkannte Forschungsanstalten;
- e) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten.

Nach dem Stempeltarif sind ferner befreit:

- b) Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in Bezug auf kirchliche Handlungen erteilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheine;
- c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genuß von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen, oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen;

- g)
- (3) In den unter a und c bezeichneten Fällen tritt die Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht. Wird von den Attesten zu anderen Zwecken nachträglich Gebrauch gemacht, so ist der Stempel nachzuverwenden.

Lgb. IV. Nr. 1017.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. April 1924.

(Nr. 84.) Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1923 (1. 4. 23 — 31. 3. 24).

Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1923 (1. 4. 1923 — 31. 3. 1924) werden von jetzt ab nicht mehr von uns genehmigt werden.

Lgb. IX. Nr. 1318.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1924.

(Nr. 85.) Gewährung von Beihilfen gemäß § 60, 8 des Finanzausgleichsgesetzes.

Die uns von dem Evangelischen Oberkirchenrat für Januar und Februar zur Verfügung gestellten Beträge sind verteilt.

Für März wird uns, wenn überhaupt, nur ein Bruchteil des Februarbetrages zugeteilt werden, der nicht einmal zur Berücksichtigung der uns noch vorliegenden Anträge ausreichen wird. Vom 1. April ab werden keine Reichsbeihilfen dieser Art mehr gewährt.

Weitere Anträge sind daher zu unterlassen.

Lgb. IX Nr. 1292.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. April 1924.

(Nr. 86.) Der Deutsche Evangelische Filmdienst.

Der Deutsche Evangelische Filmdienst, e. V., in Dresden, wird demnächst den Pfarrämtern Werbe-Druckschriften zugehen lassen. Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen kann das Unternehmen als vertrauenswürdig angesehen werden.

Lgb. VI. Nr. 387.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. April 1924.

(Nr. 87.) Einreichung von Prüfungszeugnissen.

Bei der Meldung zur 1. theologischen Prüfung sind uns künftig die Zeugnisse über die Reifeprüfung, die Prüfung im Hebräischen oder Griechischen sowie die Abgangszeugnisse der Universitäten, sofern auf die Rückgabe Wert gelegt wird, neben den Originalen in beglaubigten Abschriften einzureichen. Die Originale können dann bei der Prüfung zurückgenommen werden, während die Abschriften bei unseren Akten verbleiben.

Die Herren Superintenden ten wollen die Kandidaten vorkommendenfalls davon in Kenntnis setzen.

Lgb. II. Nr. 437.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz
Grenzmark Posen-Westpreußen.

Schneidemühl, den 5. April 1924.

(Nr. 88.) Mitglieder der ersten ordentlichen Provinzialsynode der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

Nachstehend bringen wir das Verzeichnis der Mitglieder der ersten ordentlichen Provinzialsynode der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen zur Kenntnis.

Verzeichnis

der Abgeordneten und Stellvertreter der I. Provinzialsynode der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

I. Die von den Kreissynoden gewählten Abgeordneten und Stellvertreter.

Nr.	Kreissynode	Lfd. Nr.	Abgeordnete.	Stellvertreter.
I	Schlochau	1	Superintendent Müller in Landeck, Westpr.	Pfarrer Boettcher in Schlochau.
		2	Rittergutsbesitzer Frh. v. Wilcke in Josephshof, Post Sampohl, Kr. Schlochau.	Krentner Wendt in Prechlau, Kr. Schlochau.
		3	Pfarrer Borowski in Prechlau, Kr. Schlochau.	Gerichtsvollzieher Radtke in Schlochau.

Nr.	Kreissynode	Lfd. Nr.	Abgeordnete.	Stellvertreter.
II	Flatow	4	Superintendent Lemke in Flatow.	Pfarrer Bohn in Krojanke.
		5	Rittergutsbesitzer Baron Knigge in Brunau.	Forstmeister Grenzenberg in Plietnig.
		6	Pfarrer Schulz in Brogen.	Pfarrer Krüger in Jastrow.
		7	Seminaradministrator Romberg in Pr. Friedland.	Geh. Med.-Rat Dr. Hesse in Flatow.
III	Dt.-Krone	8	Konfistorialrat Krause in Dt.-Krone.	Pfarrer Goebel in Neugolz.
		9	Rittergutsbesitzer Rittmeister v. Bernuth auf Reßburg, Kr. Dt.-Krone.	Administrator Koeser-Schloß Mt.-Friedland.
		10	Gymnasialprofessor Steffen in Dt.-Krone.	Domänenpächter Werner in Birkholz.
IV	Schneidemühl	11	Superintendent Starke Schneidemühl.	Pfarrer Bondzio in Hammer.
		12	Gutsbesitzer Raatz in Hansfelde.	Landwirt Steinke in Runau.
		13	Oberpräsident v. Bülow in Schneidemühl.	Amtsgerichtsrat Werdin in Schönlanke.
		14	Gymnasialdirektor Dr. Becker in Schneidemühl.	Rektor Raposty in Kreuz.
V	Meseritz	15	Superintendent Lohwasser in Meseritz.	Pfarrer Blieske in Pieste.
		16	Rittergutsbesitzer Rodatz in Politzig.	Studienrat Neuhaus in Meseritz.
		17	Seminaradministrator Schreiner in Schwerin a./B.	Bauunternehmer Karl Becker in Bauchwitz.
VI	Karge	18	Superintendent Lant in Karge bei Unruhstadt.	Pfarrer Hegemann in Schwenten.
		19	Rittergutsbesitzer Hauptmann v. Brikle in Gr. Dammer, Kr. Meseritz.	Kämmerer Borngräber in Tirschtiegel.

Nr.	Kreissynode	Vfd. Nr.	Abgeordnete.	Stellvertreter.
VII	Fraustadt	20	Superintendent Sattler in Driebitz.	Pfarrer Gzatzka in Fraustadt.
		21	Kreis Schulrat Born in Fraustadt.	Rittergutsbesitzer Kraustrunk in Driebitz, Kr. Fraustadt.

II. Das von der theologischen Fakultät der Universität Berlin gewählte Mitglied.

22 Geheimer Konsistorialrat Professor D. Titius in Berlin.
Riehl.

Egb. Nr. 207.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung:

1. Der Pastor von Scheven in Neumark ist zum Superintendenten der Diözese Kolbarg ernannt worden.

2. Auf Grund eines Ministerialbeschlusses sind:

- a) Der Zentralbürovorsteher Baethge beim Ev. Konsistorium in Stettin zum Präsidialoberinspektor.
- b) der Botenmeister Leest beim Ev. Konsistorium in Stettin zum Amtsmeister ernannt worden.

2. Titelverleihung:

Dem Lehrer und Organisten Franz Kämpfert in Strebelow, Kreis Pyritz, sowie dem Küsterlehrer Krause in Woltersdorf, Kreis Saazig, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

3. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Seils in Gr. Möllen, Diözese Pyritz, zum Pfarrer in Schlattow Diözese Wolgast, zum 16. April 1924.
- b) Der Pfarrer Ballke aus Pomerellen zum II. Pfarrer in Rarge, Diözese Rarge, zum 1. April 1924.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Waase auf Ummanz, Diözese Bergen auf Rügen, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Bezüge nach Gruppe X der Grundsätze. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat, den Bürgermeister und Rat der Stadt Stralsund, zu richten.

- b) Die unter Privatpatronat stehende II. Pfarrstelle in Flatow kommt infolge Todesfalls zur Erledigung und ist zum 1. Oktober 1924 wieder zu besetzen. Die Besetzung der Stelle ist bei ihrer Gründung von dem Patronat dem Konsistorium überlassen.

Bewerbungen sind an das Evangel. Konsistorium der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidemühl zu richten.

Empfehlenswerte Schriften.

Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. Herausgegeben von Dr. Karstedt. Erste Lieferung. Abzahlungswesen — Berufsberatung. Verlag Karl Heymann, Berlin 1924. Das Gesamtwert umfaßt etwa 8 Lieferungen zum Preise von je 3 M.

Das Buch ist den Leitern der evangelischen Wohlfahrtsdienste zu empfehlen. — Bestellungen nimmt der Wichernverlag, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, entgegen. Dieser Verlag gewährt nach Uebereinkunft eine Ermäßigung von 20 %.

Notizen.

1. Seit Herausgabe der Nr. 7 unseres „Kirchlichen Amtsblatts“ für 1924 ist die Nr. 3 des „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blatts 1924“ erschienen.

Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezieher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bezw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Evangelischen Ober-Kirchenrats) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.

2. Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein von dem Vorstand des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem herausgegebenes Flugblatt „Karfreitagsbitte“ nebst Zahlkarte bei, auf das wir die Herren Geistlichen mit warmer Empfehlung hinweisen.

Die bisher übliche Karfreitagskollekte für das Syrische Waisenhaus findet in diesem Jahre nicht statt.

3. Die vorliegende Amtsblattnummer erscheint wegen Setzerstreik einige Tage verspätet. Die vorgeschriebenen Berichtstermine müssen trotzdem möglichst innegehalten werden.

2. Beilagen